

Statuten Geräteturnen Flaachtal



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| I. | Name und Sitz..... | 4 |
| 1. | Name | 4 |
| 2. | Sitz | 4 |
| II. | Zweck des Vereins | 4 |
| 3. | Zweck..... | 4 |
| 4. | Zugehörigkeit..... | 4 |
| 5. | Ethik..... | 4 |
| III. | Mitgliedschaft..... | 5 |
| 6. | Mitgliederkategorien..... | 5 |
| 6.1 | Aktivmitglied | 5 |
| 6.2 | Nachwuchsmitglied..... | 5 |
| 6.3 | Freimitglieder | 5 |
| 6.4 | Ehrenmitglieder | 5 |
| 6.5 | Gönner | 5 |
| 7. | Versicherung..... | 5 |
| 8. | Eintritt..... | 5 |
| 9. | Austritt..... | 6 |
| 10. | Erlöschen der Mitgliedschaft | 6 |
| 11. | Ausschluss | 6 |
| 12. | Rechte und Pflichten | 6 |
| IV. | Organe des Vereins | 7 |
| 13. | Organe..... | 7 |
| 14. | Die Mitgliederversammlung..... | 7 |
| 14.1 | Geschäfte | 7 |
| 14.2 | Eingabe für Anträge | 8 |
| 14.3 | Einberufung, Beschlussfähigkeit | 8 |
| 14.4 | Ausserordentliche Mitgliederversammlung..... | 8 |
| 14.5 | Stimm und Antragsrecht | 8 |
| 14.6 | Abstimmungen und Wahlen | 8 |
| 14.7 | Anfechtung..... | 8 |
| 14.8 | Protokoll | 8 |
| 14.9 | Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit | 9 |
| 15. | Vorstand | 9 |
| 15.1 | Aufgaben | 9 |

| | | |
|-------|---|----|
| 15.2 | Beschlussfassung..... | 9 |
| 15.3 | Zeichnungsberechtigung..... | 9 |
| 15.4 | Interessenkonflikte..... | 10 |
| 15.5 | Register der Interessensbindungen | 10 |
| 16. | Technische Kommission | 11 |
| 16.1 | Aufgaben | 11 |
| 16.2 | Einberufung..... | 11 |
| 17. | Die Revisionsstelle..... | 11 |
| 17.1 | Stimm- und Wahlbüro..... | 11 |
| V. | Verwaltung | 12 |
| 18. | Protokoll..... | 12 |
| 19. | Reglemente | 12 |
| 20. | Zuständigkeit..... | 12 |
| 21. | Archiv | 12 |
| 22. | Datenschutz und -sicherheit | 12 |
| VI. | Haftung | 12 |
| 23. | Haftung..... | 12 |
| VII. | Finanzen..... | 13 |
| 24. | Geschäftsjahr | 13 |
| 25. | Einnahmen | 13 |
| 26. | Mitgliederbeiträge | 13 |
| 27. | Ausgaben..... | 13 |
| 28. | Beitragsbefreiung..... | 13 |
| VIII. | Schlussbestimmungen..... | 14 |
| 29. | Besondere Fälle..... | 14 |
| 30. | Auflösung des Vereins..... | 14 |
| 31. | Inkrafttreten..... | 14 |

Abkürzungen

| | |
|----------------|---------------------------------|
| OR | Obligationenrecht |
| STV | Schweizerischer Turnverband |
| SVK-STV | Sportversicherungskasse STV |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
| ZTV | Zürcher Turnverband |

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Namen „Geräteturnen Flaachtal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wurde am 05.01.1989 gegründet.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. Zweck des Vereins

3. Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, und Wettkampfmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- hält sich an das Ausbildungsprogramm des STV.

4. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

5. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athlet/-innen, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien

Das Geräteturnen Flaachtal besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

6.1 Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

6.2 Nachwuchsmitglied

Nachwuchsmitglieder können ab dem 5. Altersjahr aufgenommen werden.

6.3 Freimitglieder

Als Freimitglieder können Mitglieder ernannt werden, welche sich 10 Jahre aktiv für den Verein eingesetzt haben. Sie müssen dafür von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

6.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6.5 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

7. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

8. Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt grundsätzlich im September, Ausnahmen können nach Absprache mit dem Vorstand auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

9. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Technische Kommission möglich, wünschenswert ist jedoch das laufende Turnjahr zu vollenden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

11. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen Beschluss an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Rechte und Pflichten

Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

IV. Organe des Vereins

13. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Technische Kommission
- die Revisionsstelle

14. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands und der technischen Kommission
- Revisionsstelle

14.1 Geschäfte

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- Verwendung des Liquidationserlöses
- Genehmigung der Reglemente
- Wahl der Technischen Kommission
- Ehrungen

14.2 Eingabe für Anträge

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

14.3 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

14.5 Stimm und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder und Freimitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen, sofern sie das 16. Altersjahr erreicht haben.

Nachwuchsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Gönner haben kein Stimm- und Antragsrecht.

14.6 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Fusionen und Auflösung benötigen die Zustimmung einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.7 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

14.8 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 14 Tagen elektronisch an alle Aktiv- und Freimitglieder zu verschicken.

14.9 Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren sind analog zur physischen Mitgliederversammlung.

15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

15.1 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

15.2 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstands-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

15.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/-in Einzelunterschrift.

15.4 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands sowie allfälliger weiterer Organe des Geräteturnen Flaachtal handeln im Interesse des Vereins. Sie vermeiden jede Handlung oder Entscheidung, bei der persönliche, berufliche oder fremde Interessen in Konflikt mit den Interessen des Vereins stehen könnten.

Melde- und Ausstandspflicht: Ergeben sich in einer Angelegenheit persönliche oder fremde Interessen eines Mitglieds, so ist dies dem übrigen Vorstand unverzüglich offenzulegen.

Das betroffene Mitglied hat sich in solchen Fällen bei Beratungen und Beschlüssen in den Ausstand zu begeben. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße: Bei wiederholter oder schwerwiegender Missachtung der Ausstandspflicht kann der Vorstand geeignete Massnahmen ergreifen, einschliesslich der Aufforderung zum Rücktritt aus dem betreffenden Amt.

Geschenke und Vorteile: Mitglieder des Vorstands und weiterer Organe dürfen im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit keine Geschenke, Vergünstigungen oder andere Vorteile annehmen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen oder den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken.

Zulässig sind lediglich geringfügige Aufmerksamkeiten oder übliche Gastgeschenke von symbolischem Wert.

Geschenke, die diesen Rahmen übersteigen, sind dem Vorstand zu melden und grundsätzlich abzulehnen oder dem Verein zu übergeben.

15.5 Register der Interessensbindungen

Der Verein führt ein Register der Interessensbindungen aller gewählten und ernannten Personen mit Entscheidungsfunktionen (insbesondere Mitglieder des Vorstands).

- Das Register enthält Angaben zu relevanten beruflichen Tätigkeiten, Mandaten, ehrenamtlichen Funktionen und weiteren möglichen Interessensbindungen.
- Die betroffenen Personen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Interessensbindungen unverzüglich zu melden.
- Das Register wird vom Vorstand geführt und jährlich aktualisiert.
- Der Vorstand entscheidet über den Umfang der Einsichtnahme in dieses Register unter Wahrung des Datenschutzes.

16. Technische Kommission

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Leiterteam.

16.1 Aufgaben

Die Technische Kommission ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- die Erarbeitung von Reglementen
- die Integration der Einzeltuner/-innen in das Vereinsturnen

16.2 Einberufung

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Sie ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

17. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

17.1 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro and der Mitgliederversammlung.

V. Verwaltung

18. Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

19. Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

20. Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Technischen Kommission.

21. Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

22. Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse, Festnetz- und Mobiltelefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VI. Haftung

23. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

24. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

25. Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge des Vereinsvermögens

26. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Technische Kommission festgesetzt und im Finanz-Reglement festgehalten.

27. Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest. Das Reglement muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

28. Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Finanz-Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

29. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des ZTV bzw. des STV.

30. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

31. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18.01.2024.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.01.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

23.01.2026 Getu Flaachtal

05.03.2026 Zürcher Turnverband